

§ 4 Der institutionelle Rahmen der Europäischen Union

I. Überblick

- siehe Überblick in Art. 13 EUV

II. Die Organe der Union (→ Art. 13 I EUV)

- jedes Organ erlässt seine eigene *Geschäftsordnung*
- Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 13 II EUV)
 - Zusammenarbeit in *interinstitutionellen Vereinbarungen* geregelt (vgl. Art. 295 AEUV)
- Bürger hat *Recht auf Zugang zu den Dokumenten* der Organe (Art. 15 III AEUV)

1) Der Europäische Rat (Art. 15 EUV, 235 f. AEUV)

- mit **Präsident des Europäischen Rates** mit eigenen Kompetenzen (Art. 15 V, VI EUV)
- das politisch führende Organ
 - gibt Impulse und legt allg. polit. Zielvorstellungen und Prioritäten fest
 - hat u.a. Kompetenzen im Rahmen der GASP (Art. 22 I, 26 I EUV) und im Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 EUV)
 - ist aber nicht an Gesetzgebung beteiligt
- Zusammensetzung: Staats- und Regierungschefs + eigener Präsident + Kommissionspräsident (letztere ohne Stimmrecht, Art. 235 I UA 2 S. 2 AEUV)
- entscheidet i.d.R. einstimmig
- tagt zweimal pro Halbjahr

2) Der Rat der Europäischen Union (Art. 16 EUV, 237 ff. AEUV)

- unterstützt durch *Generalsekretariat* und *Ausschuss der Ständigen Vertreter* der Regierungen der Mitgliedstaaten (Art. 16 VII EUV, 240 AEUV)
- das einflussreichste Organ, insbesondere bei Gesetzgebung und Haushaltsplanung (zusammen mit EP), auswärtigen Angelegenheiten und Politikgestaltung
- Zusammensetzung: ein Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene (für Deutschland evt. auch Landesminister)
- entscheidet i.d.R. mit qualifizierter Mehrheit (55 % der MS, die 65 % der Bevölkerung vertreten), in einigen Fällen mit einfacher Mehrheit (15 MS) oder einstimmig
- tagt in 10 verschiedenen Ratsformationen

3) Das Europäische Parlament (Art. 14 EUV, 223 ff. AEUV)

- mit **Europäischem Bürgerbeauftragten** mit eigenen Kompetenzen (Art. 228 AEUV)
- das einzige unmittelbar demokratisch legitimierte Organ; keine dominierende Rolle aber wichtige Rechte bei Gesetzgebung und Haushaltsplanung (zusammen mit Rat) und Kontrollrechte
 - kein Recht zur Gesetzesinitiative (→ wichtiger Unterschied zu staatl. Parlamenten)
- Zusammensetzung: Vertreter der Unionsbürger
 - degressiv proportionale Vertretung der Bürger (Art. 14 II EUV)
 - einheitliches Wahlverfahren für Zukunft geplant (vgl. Art. 223 AEUV)

4) Die Europäische Kommission (Art. 17 EUV, 244 ff. AEUV)

- mit **Präsident der Europäischen Kommission** mit eigenen Kompetenzen (Art. 17 VI EUV)
- mit **Hohem Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik** als Vizepräsident mit eigenen Kompetenzen und *Europäischem Auswärtigen Dienst* (Art. 18, 27 EUV)

- vertritt das europäische öffentliche Interesse, ergreift Initiativen, ist am Gesetzgebungsverfahren beteiligt, hat eigene Legislativ- und Exekutivkompetenzen, führt den Haushaltsplan aus und sorgt für die Befolgung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten
 - **Zusammensetzung:** theoretisch 19 in einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählte Mitglieder, in der Praxis 28 Mitglieder aus allen Mitgliedstaaten (vgl. Art. 17 V EUV)
 - strenge Anforderungen an Integrität und Unabhängigkeit (Art. 17 III UA 3 EUV)
 - Zustimmungsvotum des Europäischen Parlamentes (Art. 17 VII UA 3 EUV)
 - Möglichkeit eines Misstrauensantrags des Europäischen Parlamentes (Art. 17 VIII)
- 5) Der Gerichtshof der Europäischen Union** (Art. 19 EUV, 251 ff. AEUV, Satzung des Gerichtshofs)
- besteht aus dem **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** und dem Gericht (und bis 08.2016 auch dem Gericht für den öffentlichen Dienst)
 - "sichert die Wahrung des Rechts..."; starker Einfluss der *richterlichen Rechtsfortbildung*
 - **Zusammensetzung des EuGH:** ein Richter je Mitgliedstaat + 8 Generalanwälte
- 6) Die Europäische Zentralbank** (Art. 282 ff. AEUV, Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank)
- mit EZB-Rat und Direktorium (Art. 283)
 - bildet zusammen mit den Zentralbanken der Mitgliedstaaten das *Europäische System der Zentralbanken (ESZB)* und mit denen der Eurostaaten das *Eurosystem*
 - genießt eigene Rechtspersönlichkeit und Unabhängigkeit (Art. 282 III AEUV)
- 7) Der Europäische Rechnungshof** (Art. 285 ff. AEUV)
- unabhängiges Organ für die Rechnungsprüfung der Union
 - **Zusammensetzung:** ein Mitglied je Mitgliedstaat

III. Die beratenden Einrichtungen

- treffen keine eigenen Entscheidungen aber werden gehört
- 1) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss** (Art. 301 ff. AEUV)
- beratende Einrichtung für eine institutionalisierte Mitwirkung von Interessenvertretern in verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gebieten sowie der Zivilgesellschaft
- 2) Der Ausschuss der Regionen** (Art. 305 ff. AEUV)
- beratende Einrichtung für eine institutionalisierte Mitwirkung von Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (Länder, comunidades autonomas, régions, Provinzen, counties, départements, Landkreise, Gemeinden etc.)

IV. Andere Einrichtungen und Agenturen

1) Einrichtungen auf primärrechtlicher Grundlage

- Europäische Investitionsbank (Art. 308 AEUV)
- EURATOM-Versorgungsagentur (Art. 53 ff. EAGV)
- **Europol** (vgl. Art. 88 AEUV)
 - unterstützt die Polizeibehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden der MS bei ihrer Bekämpfung schwerer Formen der internationalen Kriminalität und des Terrorismus
 - hat eigene Rechtspersönlichkeit

- mit Agentur für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL/
Europäische Polizeiakademie) in Budapest

- In Vorbereitung: Europäische Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 86 AEUV)

2) Einrichtung auf sekundärrechtlicher Grundlage

a) Interinstitutionelle Einrichtungen

- z.B. Amt für Veröffentlichungen, Europäische Verwaltungsakademie

b) Agenturen

- z.B. Eurojust, FRONTEX, Europäische Umweltagentur, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Verteidigungsagentur, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)

V. Der Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts

- EuGH, Rs. 138/79, Roquette Frères / Isoglucose
- das Pendant zum Grundsatz der Gewaltenteilung im Staat